



# Verschönerungsverein Calbe (Saale)

## Unsere Heimatstadt soll schöner werden – und ich bin dabei!

Name

Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Geburtsdatum (nicht bei Unternehmen)

Firma (nur bei Unternehmen)

Tel./Fax

E-Mail

Ich erkenne die Satzung des Verschönerungsvereins Calbe (Saale) an und möchte mit Wirkung vom .....  
als Mitglied aufgenommen werden. (Satzung siehe Rückseite.)

a) Der Jahresbeitrag beträgt 12,00 € für das erste Familienmitglied und 9,00 € für weitere Familienmitglieder.  
Die Fälligkeit ist jeweils der 31.3. bzw. für Neumitglieder das Monatsende des 1. vollen Monats auf den Eintritt  
mit anteiligen Betrag.

b) Ich bin erstes Familienmitglied / weiteres Familienmitglied im Verschönerungsverein Calbe (Saale).  
(Bitte Zutreffendes streichen.)

c) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand.

d) Die Mitgliedschaft gilt für ein Jahr. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn Sie nicht mit einer Frist  
von drei Monaten zum Ende des Jahres gekündigt wird.

e) Ich bin gern bereit den Jahresbeitrag von folgendem Konto einziehen zu lassen:

Konto-Nummer

BLZ

Kreditinstitut

Unterschrift Kontoinhaber

f)  Ich möchte meinen Jahresbeitrag bar entrichten.

g)  Ich überweise meinen Jahresbeitrag auf das Konto des Vereins.

h)  Freiwillig spende ich einmalig den Betrag von: ..... €.

Diese Summe kann ebenfalls vom obigen Konto, zu Terminen wie a) bis auf Widerruf eingezogen werden.

i) Ich biete Hilfe an für:  Pflegepatenschaft

Baupatenschaft

Persönliche Mitarbeit, besonders bei folgenden Tätigkeiten: .....

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Den ausgefüllten Antrag an „**Das Calbenser Blatt**“ senden oder in den Briefkasten im **Rathaus der Stadt Calbe** werfen.  
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an **Herrn Ludwig oder Herrn Conrad** im Rathaus.

**Vorsitzender:**

Rudolf Conrad  
Bernburger Str. 18  
39240 Calbe (Saale)  
039291/2279

**1. Stellv. Vorsitzender:**

Dieter Tischmeyer  
Arnstedtstraße 89  
39240 Calbe (Saale)  
039291/2208

**2. Stellv. Vorsitzender:**

Wilfried Jenneck  
An der Saale 6d  
39240 Calbe (Saale)  
039291/40609

**Bankverbindung:**

**Salzlandsparkasse**  
Konto: **360 144 438**  
BLZ: **800 555 00**

Finanzamt Staßfurt  
107/143/07911K241  
Vereinsregister-Nr.:  
VR 454

# Satzung des Verschönerungsverein Calbe (Saale) vom 16. 06. 2009

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verschönerungsverein Calbe (Saale)“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 39240 Calbe/Saale, Markt 18.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist es, das Image der Stadt nach Außen und Innen zu verbessern, die Attraktivität zu heben, Kulturarbeit zu leisten und die Bürger an lokale Belange zu beteiligen. Zusätzlich widmet sich der Verein der Pflege des Ortsbildes, Aufgaben des Umweltschutzes, des Fremdenverkehrs, des Verkehrswesens und unterstützt Maßnahmen zur Naherholung. Der Bereich der Saaleinsel ist Bestandteil der Zielsetzung.
- (2) Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle Einzelpersonen und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins befürworten. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die aktive Mitgliedschaft versteht sich in der aktiven Mitwirkung zur Erreichung der Ziele des Vereins und beinhaltet auch das Stimmrecht zur Mitgliederversammlung. Die passive Mitgliedschaft versteht sich in der passiven Förderung des Vereins und schließt das Stimmrecht zur Mitgliederversammlung aus.
- (2) Mit der Beitrittserklärung verpflichten sich die Mitglieder zur Leistung eines Jahresbeitrages.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, die schriftlich zu Händen eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf den Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen hat.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Vereins erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## § 5

### Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Fördernde Mitglieder entrichten einen Beitrag nach eigenem Ermessen. Nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins erhalten die Mitglieder vom Vorstand für gezahlte Beiträge und weitere Spendenbeiträge steuerbegünstigende Quittungen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres fällig.

## § 6

### Rechte der Mitglieder

- Jedes Mitglied ist berechtigt,
- sich am Vereinsleben zu beteiligen,
  - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
  - alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.

## § 7

### Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
  - diese Satzung einzuhalten,
  - Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
  - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen befreit.

## § 8

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds bis zum 3. Werktag des zweiten Halbjahres gegenüber dem Vorstand. Er wird zum 31. Dezember des Jahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt,
  - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
  - mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied ist dazu 2 Wochen vorher einzuladen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

## § 9

### Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung und
  - der Vorstand.

## § 10

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
- (4) Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (5) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes,
  - Wahl der Revisoren,
  - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen,
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 11

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem ersten Stellvertreter,
  - dem zweiten Stellvertreter,
  - dem Schriftführer,
  - dem Schatzmeister und
  - mehreren Beigeordneten.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtiert bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der erste Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Aufgaben des Vorstandes sind
  - die laufende Geschäftsführung des Vereins,
  - die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 2 weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

## § 12

### Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder des ersten Stellvertreters vorzunehmen.

## § 13

### Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 14

### Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Calbe. Die Verwendung der Mittel hat ausschließlich gemeinnützigen Aufgaben und Zwecken zu dienen.

## § 15

### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 16

### Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.